



SATZUNG

Evang. Bildungswerk Südschwaben e. V.

§1 NAME UND SITZ

Das Bildungswerk führt den Namen "Evang. Bildungswerk Südschwaben" (weiterhin EBWSS genannt). Es hat seinen Sitz in Kempten und ist dort unter VR Nr. 258 im Vereinsregister eingetragen.

§2 ZWECK

1. Das "EBW Südschwaben" ist der Zusammenschluss evangelischer Einrichtungen im Bereich des Dekanatsbezirks Kempten, die ausschließlich oder zum Teil Erwachsenenbildung betreiben.
2. Es dient der inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Förderung Evangelischer Erwachsenenbildung im Bereich des Dekanatsbezirks Kempten und nimmt die Vertretung gemeinsamer Belange ihrer Mitglieder wahr gegenüber kirchlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen, sowie anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen.
3. Das EBWSS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Das EBWSS ist Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (AEEB)" und damit als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4.8.1966 anerkannt.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen und juristischen Personen, die im Bereich der Evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind.
2. Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.
3. Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
Der Austritt muss schriftlich bis 1. Oktober zum Abschluss des Kalenderjahres erklärt werden.
 - b. Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied dem Inhalt und den Bestrebungen des EBWSS zuwiderhandelt oder die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Eine Berufung gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 ORGANE

Organe des EBWSS sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§§ 7 und 8)

§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus jeweils 1 Vertreter der Mitglieder, die juristische Personen sind, sowie aller Mitglieder, die natürliche Personen sind.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Beratung über die Grundzüge der gemeinsamen Bildungsarbeit des EBWSS.
 - b. Wahl des/der Vorsitzenden auf die Dauer von 2 Jahren (das Vorschlagsrecht liegt bei der Mitgliederversammlung).
 - c. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (Stellv. Vorsitzende(r) und 5 Beisitzer/-innen) auf die Dauer von 2 Jahren.
 - d. Wahl eines/r Rechnungsprüfers/in und dessen/deren Stellvertreter/in auf die Dauer von 2 Jahren.
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - f. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstands.
 - g. Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
 - h. Satzungsänderung und Auflösung des EBWSR
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ihre Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist zulässig.

Satzungsänderungen oder Auflösung des EBWSS bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Vor Satzungsänderungen oder Auflösung des EBWSS ist das Evang.-Luth. Dekanat, die AEEB und das Landeskirchenamt in München zu hören.

§7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern.
Dem Vorstand gehören an:
 - a. der/die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte Vorsitzende und der/die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte stellvertretende Vorsitzende.
 - b. die/der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Beisitzer/in.
 - c. die Dekanin oder der Dekan ist geborenes Mitglied im Vorstand. An ihrer statt kann auch die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan für den Sitz im Vorstand benannt werden.
2. Vorsitzende/r des Vorstandes ist die/der Vorsitzende des EBWSS.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, wobei jeder allein einzelvertretungsberechtigt handeln kann. Vereinsintern wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt.
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
7. Scheidet ein gemäß Abs. 1 b gewähltes Mitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
8. Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

§8 AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist er gebunden.

Er ist ferner zuständig:

- a. für die Führung der laufenden Geschäfte des EBWSS,
- b. für Anregung und Mithilfe bei der Erstellung eines örtlichen oder gemeinsamen Arbeitsprogrammes
- c. für die Vertretung der Belange des EBWSS gegenüber Kirche und Öffentlichkeit,
- d. für die Vertretung der Interessen der einzelnen Mitglieder des EBWSS, gegenüber kirchlichen, kommunalen und anderen öffentlichen Stellen sowie anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen, soweit diese auf örtlicher Ebene nicht geregelt werden können,
- e. für die Vertretung und Mitarbeit des EBWSS in der AEEB,
- f. für die Verteilung der staatlichen und kirchlichen Mittel
- g. für die Anstellung von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern (Geschäftsführer, pädagog. Mitarbeiter, Sekretärin etc.).

Die Führung der Kassengeschäfte des EBWSS wird durch die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Kempten vorgenommen.

§9 NIEDERSCHRIFTEN

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich abgefasst und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in beurkundet.

§ 10 MITTEL

1. Sämtliche Mittel des EBWSS sind für ihre satzungsmäßigen Zwecke gebunden.
2. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, insbesondere auch die Zahlung der sog. Ehrenamtszuschale und der sog. Übungsleiterzuschale, sowie die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
3. Fördermittel werden an Mitgliedseinrichtungen weitergeleitet, die wiederum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO verfolgen.

§11 VERMÖGENSANFALL

1. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des EBWSS fällt ein etwa verbleibendes Vermögen, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Kempten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.
2. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des EBWSS irgendwelche vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem EBWSS.

§ 12 TAG DER SATZUNGERRICHTUNG

Die vorliegende Satzung wurde am 29. März 1976 von der Mitgliederversammlung gefasst und beschlossen. Auf der Mitgliederversammlung vom 23.03.2001 wurde die Satzung unter § 7 geändert. Unter Zustimmung sämtlicher Mitglieder wurde die Satzung am 10.12.2009 unter § 10 geändert.

Kempten, den 10.12.2009